



## Fischereiordnung für die Ausübung der Angelei im Hadelner Kanal

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden. Im Rahmen von Gemeinschafts- und Hegefischen haben die Teilnehmer des Fischens Vorrang bei der Platzwahl.
2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte/geschützte Fische sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist. Ein Kescher, Maßstab, Fischtöter und Hakenlöser müssen bei der Angelei mitgeführt werden. Das Verwenden von Gaffen und Fischgreifern ist untersagt. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten.
3. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist untersagt.
4. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
5. Während der Raubfischschonzeit vom 1.2. bis 31.5. sind das Angeln mit totem Köderfisch oder Fischfetzen sowie die Spinn- und Fliegenangelei (inkl. Finessetechniken) nicht erlaubt.

### 1. Schonzeiten und Schonmaße:

Hecht und Zander: 01.02. bis 31.05., Meerforelle 15.10. bis 15.02. Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 4 der Nds. Binnenfischereiordnung.

Karpfen 45 cm	Quappe 35 cm	Zander 50 cm	Meerforelle 50 cm
Aal 45 cm	Hecht 50 cm	Schleie 30 cm	Rapfen 40 cm

Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 3 der Nds. Binnenfischereiordnung.

### 2. Fangbeschränkungen:

Je Woche dürfen nicht mehr als drei Raubfische der Arten Hecht und/oder Zander sowie eine Meerforelle entnommen werden.

Es dürfen nicht mehr als 5 maßige Aale pro Angeltag entnommen werden.

### 3. Fangstatistik

Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Dem Gewässer entnommene Fische müssen unmittelbar nach der waidgerechten Tötung händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Angelkarte eingetragen werden. Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) eingetragen werden (über das Benutzerkonto für registrierte Angler oder durch Eingabe der Angelkartennummer [oben

rechts unter dem hejfish Logo] und der Angler ID [unter dem QR-Code] für nicht registrierte Angler). Alternativ kann die Fangstatistik auch beim Verein abgegeben oder per Post oder E-Mail ([info@av-nds.de](mailto:info@av-nds.de)) an den AVN geschickt werden.

### 1. Besondere Vorschriften:

- a) Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber.
- b) Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Neuanpflanzungen sowie Schilf- und Röhrichtbestände dürfen nicht beschädigt werden. Weideeinfriedungen sind schonend zu behandeln, Hecks und Gatter sind sofort wieder zu schließen. Eingefriedete Haus- und Hofgrundstücke dürfen nur mit Genehmigung des Besitzers betreten werden. Die Angelplätze und das Gewässer sind stets sauber zu halten. Zum Schutz der Vögel dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern und das Aufstellen von Zelten sind untersagt.
- c) Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- oder Sachschäden, die er sich bei Ausübung der Angelfischerei selbst zufügt, allein. Der AVN ist von jeglicher Haftung befreit.

### 2. Fischereiaufsicht:

Wer den Fischfang am Hadelner Kanal ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen.

### 3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelfischerei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot geahndet, sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

### Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für den Hadelner Kanal) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen, Jugendliche (unter 14 Jahren) dürfen zusammen mit dem Erlaubnisscheininhaber (insgesamt zwei Spinnruten) angeln, der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische muss von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.